

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 30.06.2017
Dezernat VI	Amt Amt 61	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0189/17**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	11.07.2017	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	10.08.2017	öffentlich

**Thema: Errichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung am Klusdamm**

In der Sitzung des Stadtrates am 20.04.17 wurde mit Beschluss-Nr. 1388-040(VI)17 der Antrag A0067/17 beschlossen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob in der Straße am Klusdamm eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo-30-Zone) für den motorisierten Individualverkehr geschaffen werden kann. Die Informationen aus der Stellungnahme S0266/16 vom November 2016 sind mit zu berücksichtigen“

Die Einführung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung nach der ab dem 16. Dezember 2016 geltenden Straßenverkehrsordnung (StVO) erleichtert zwar die Einführung von Tempo 30, jedoch im Falle des Klusdamms nur im unmittelbaren Abschnitt vor der Kindertagesstätte nahe des Pechauer Platzes.

Aus dem Antrag und der Begründung kann jedoch geschlussfolgert werden, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung für den gesamten Klusdamm gewünscht ist. Dies ist mit einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung nicht möglich.

An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme S0266/16 verwiesen, aus welcher hervorgeht, dass für die Verfahrensweise gemäß dem betreffenden neu gefassten Absatz 9 des §45 StVO das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr die Notwendigkeit eines ermessenslenkenden Erlasses sieht, welcher jedoch noch nicht verkündet wurde. Inwiefern sich hieraus weitere Handlungsmöglichkeiten ableiten lassen, kann erst nach Verkünden des Erlasses untersucht werden.

Eine weitere Möglichkeit der Geschwindigkeitsbegrenzung ist die Integration des Klusdamms in eine Tempo 30-Zone. Gemäß Tempo 30-Zonen-Konzeption der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Integration des Klusdamms in eine Tempo 30-Zone für den Abschnitt zwischen Karl-Kühn-Weg und der Straße „Steindamm“ vorgesehen und umfasst ebenfalls folgende Straßen:

- Eigene Scholle,
- Menzer Straße,
- Steindamm,
- Hasenbreite,
- Klusdamm-Privatweg,
- Steindamm-Privatweg,
- Schafanger,
- Zum Sandkolk und
- Neupresterweg

Hierfür ist es erforderlich, die Vorfahrt regelnde Beschilderung zu entfernen, so dass die für Tempo 30-Zonen anzuwendende Vorfahrtsregel „rechts-vor-links“ auch für den Klusdamm und die einmündenden Straßen gilt. Zusätzlich ist die Fahrbahnbegrenzungslinie und die Leitlinie zu entfernen, um die Voraussetzungen nach §45 StVO Abs. 1c zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der Bautätigkeit in den letzten Jahren ist eine weitere Integration des Klusdamms auch im Abschnitt zwischen Pechauer Platz und Karl-Kühn-Weg denkbar. Jedoch ist der Klusdamm in diesem Abschnitt in der beschriebenen Weise (Vorfahrtsstraße, Leitlinie, Fahrbahnbegrenzung) ausgebaut worden, um für den Standort der Bereitschaftspolizei eine zweite Zufahrt entsprechend der Verwaltungs-Vorschrift zu §45 StVO Absätze 1 bis 1e zu gewährleisten; hier heißt es: „XI. Tempo 30-Zonen, 1. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. [...] Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.“ Erste Recherchen haben ergeben, dass der Standort der Bereitschaftspolizei weiterhin bestehen wird und tlw. eine Neuorganisation des Geländes durchgeführt werden soll, so dass weiterhin eine zweite Zufahrtmöglichkeit vom Klusdamm aus gewährleistet werden muss.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass der gradlinige Verlauf des Klusdamms und die fehlende Bebauung auf der westlichen Seite die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit begünstigen. Daher sollte zusätzlich das eingeschränkte Haltverbot zumindest auf der Ostseite des Klusdamms oder ggf. auch wechselweise aufgehoben werden, um das Parken am Bord zu ermöglichen. Die geparkten Fahrzeuge vermindern punktuell den Fahrbahnquerschnitt und führen zu einem niedrigeren Geschwindigkeitsniveau. Inwiefern dies mit dem vorgenannten Aspekt vereinbar ist, muss mit Vertretern der Polizei noch abschließend geklärt werden.

Daher schlägt die Stadtverwaltung vor, in einem ersten Schritt die Integration des Klusdamms zwischen Karl-Kühn-Weg und der Straße „Steindamm“ und der o.g. Straßen in eine Tempo 30-Zone bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Der hierzu erforderliche Be- und Entschilderungsplan wird im Laufe des 3. Quartals 2017 erstellt und anschließend bei der Straßenverkehrsbehörde eingereicht.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr

**Anlage:**  
Übersichtskarte